

Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413), des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) hat der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern am 13.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an den Gemeinde- und Kreisstraßen, sowie den Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen in der Stadt Kaiserslautern.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 1 Abs. 2 und 3 LStrG).

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) der Stadt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Gemeingebrauch liegt nicht vor, wenn der Gemeingebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird (§ 34 Abs. 3 LStrG).
- (2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung nur kurzfristig beeinträchtigt (§ 45 Abs. 1 LStrG).

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:
 1. Bauaufsichtlich genehmigte Treppenstufen, Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Solaranlagen oder vergleichbare Vorbauten.
 2. Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind.
 3. Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die höchstens 25 cm in die öffentliche Straße hineinragen.
 4. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte. Das Aufbringen einer Fassaden-dämmung bis 25 cm.
 5. Wahlwerbung während eines Wahlkampfes nach den vom Stadtrat beschlossenen Regelungen.
 6. Das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßen-sammlungen).
- (2) Ist für die Benutzung einer Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast nach § 29 StVO erteilt oder liegen die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Satz 2 StVO vor, so bedarf es ebenfalls keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 41 Abs. 7 LStrG).
- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflicht wird durch vorstehende Regelungen nicht berührt.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Eine Sondernutzung darf erst ausgeübt werden wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich beim Referat Stadtentwicklung der Stadtverwaltung mit Angaben über Ort, Art, Größe, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu beantragen.
- (3) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Stadt die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (4) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden (§ 41 Abs. 2 LStrG).
- (5) Die erteilte Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Stadt erhebt für Sondernutzungen Gebühren nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis enthält drei Wertzonen,

in denen die Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, der Wert des Straßenbaulandes und der von der Sondernutzung ausgehende wirtschaftliche Vorteil bei der Gebührenbemessung berücksichtigt sind.

- (2) Werden Sondernutzungen, für die in dem Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Im Übrigen werden angefangene Monate, Wochen, oder Tage jeweils voll berechnet. Sieht das Gebührenverzeichnis die Gebührenerhebung wahlweise nach verschiedenen langen Zeitschnitten vor, so ist die Gebühr nach der für den Gebührenschuldner jeweils günstigsten Berechnungsweise festzusetzen. Angefangene Meter und Quadratmeter zählen bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühren als volle Meter und Quadratmeter. Bei der Gebührenberechnung sich ergebende Cent Beträge sind auf halbe bzw. volle Euro Beträge abzurunden.
- (3) Für Sondernutzungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach den in dem Gebührenverzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist.
- (4) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Zusätzlich zur Sondernutzungsgebühr wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe wird in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (6) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (7) Von der Erhebung der Sondernutzungsgebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern es sich um gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 Abgabenordnung oder um Sondernutzungen im Interesse der Stadt handelt.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden in der Sondernutzungserlaubnis festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Die Gebühren werden fällig,
 - a) bei einmaligen Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei auf jederzeitigen Widerruf erteilten Dauererlaubnissen zum 01.03. eines jeden Kalenderjahres,
 - c) bei unerlaubter Benutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wurde.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Sondernutzungsgebühr abhängig gemacht werden.
- (4) Rückständige Sondernutzungsgebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingefordert.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Erlaubnisnehmer oder derjenige, der die Straße über den Gemeindegebrauch hinaus benutzt. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung vom Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so entsteht kein Anspruch auf Erstattung oder Reduzierung der festgesetzten Gebühren.
- (2) Wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen, so werden im Voraus entrichtete Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 9 Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt haftet für alle Schäden die aus Anlass der Ausübung entstehen und hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden von dem Erlaubnisnehmer vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis eine angemessene Kautions zu verlangen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. eine Straße ohne Erlaubnis zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung in Gebrauch nimmt,
 2. einer in § 3 Abs. 4 ergangenen Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen zuwiderhandelt,
 3. einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt oder
 4. den in der Sondernutzungserlaubnis gemachten Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 24 Abs. 5 GemO).

§ 11 Anwendbarkeit sonstiger Vorschriften

Für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ergänzend.

§ 12 Ausnahmen

Diese Satzung gilt nicht für öffentliche Marktveranstaltungen (Wochen- und Jahrmärkte) und städtische Veranstaltungen wie z.B. das Altstadtfest oder Swinging Lautern.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Datum tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 03.09.2001, zuletzt geändert am 26.04.2023 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 16.11.2023
Stadtverwaltung

gez. Beate Kimmel
Oberbürgermeisterin

Anlage
Gebührenverzeichnis

Die Satzung wurde am 01.12.23 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Kaiserslautern, den 04.12.2023
i. A. Christine Herzog

Anlage: Gebührenverzeichnis

Einteilung der Wertzonen (§ 5 Abs. 1)

Zone I

Gilt für folgende Straßen: Fackelrondell, Fackelstraße, Riesenstraße, Kerststraße, Pirmasenser Straße (von Kerststraße bis Richard-Wagner-Straße), Grüner Graben, Marktstraße, Am Altenhof (von Fackelstraße bis Jacobstraße), Schillerplatz, Stiftsplatz, Stiftsstraße, Fruchthallstraße (von Richard-Wagner-Straße bis Stiftsplatz, südliche Straßenhälfte), Schneiderstraße, Osterstraße, Eisenbahnstraße (von Schneiderstraße bis Weberstraße), Schillerstraße, Steinstraße (von Spittelstraße bis Salzstraße, einschließlich St.-Martins-Platz), Steinstraße (von Am Schmiedeturm bis Mannheimer Straße), Heiligenstraße (von Marktstraße bis Jacobstraße), Glaserstraße, Münchstraße (von Marktstraße bis Rummelstraße), Rummelstraße, Mühlstraße (von Maxstraße/Pariser Straße bis Entenstraße), Klosterstraße, Eierstraße (von Pirmasenser Straße bis Seilerstraße), St.-Martins-Platz, Willy-Brandt-Platz, Unionplatz, Unionstraße (von Martin-Luther-Straße bis Rittersberg), Guimarães-Platz, Bahnhofstraße (von Glockenstraße bis Richard-Wagner-Straße), Richard-Wagner-Straße (von Frachtstraße bis Bahnhofstraße).

Zone II

Gilt für alle Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen, das sog. City-Randgebiet (mit Ausnahme der in Zone I aufgeführten Straßen) welches durch folgende Straßen begrenzt wird:

Humboldtstraße, Mozartstraße, Schulstraße, Schubertstraße, Friedrichstraße, Gaustraße, Mannheimer Straße, Ludwigstraße, Lauterstraße, Mühlstraße (außer Teilstück in Zone I).

Zone III

Gilt für alle übrigen Straßen im Stadtgebiet.

Ziffer	Nutzungsart	Gebührenmaßstab	Zone I	Zone II	Zone III
1.	Straßen- u. Einzelhandel außerhalb der Räume gewerblicher Niederlassungen				
1.1	Bewegliche Verkaufseinrichtungen, Ausstellungen, Sonderschauen etc.	m ² /Monat	36,70 €	18,60 €	9,70 €
		m ² /Tag	1,60 €	1,00 €	0,40 €
		Mindestgebühr	36,70 €	18,60 €	9,70 €
1.2	Verkaufsstände mit Schmuck, Lederwaren, Bildern etc. im ambulanten Gewerbe	Stand/Tag	38,60 €	38,60 €	38,60 €
1.3	Informationsstände (gewerblich) ohne Verkauf	m ² /Tag	1,10 €	0,60 €	0,20 €
		Mindestgebühr	24,40 €	12,40 €	6,50 €
1.4	Informationsstände (nicht gewerblich bzw. gemeinnützige Zwecke)	gebührenfrei*			
1.5	Verteilung von Werbematerial	pro Person und Stunde	3,20 €	1,60 €	1,00 €
2.	Nutzungen in Verbindung mit stehendem Gewerbebetrieb				
2.1	Warenauslagen	m ² /Monat	12,90 €	7,20 €	3,80 €
2.2	Tische und Sitzgelegenheiten (Freisitze)	m ² /Monat	7,70 €	4,50 €	2,60 €
3.	Einrichtungen anlässlich von Festen u.ä. Veranstaltungen ausgenommen Mai- und Oktoberkerwe				
3.1	Fahr- und Schaugeschäfte sowie andere volksfestähnliche Einrichtungen	m ² /Tag bis 100 m ²	0,70 €	0,40 €	0,20 €
		m ² /Tag über 100 m ²	0,50 €	0,30 €	0,10 €
3.2	Verkaufsstände	m ² /Tag	1,60 €	1,00 €	0,40 €
3.3	Tanz-, Bier- und Weinzelte	m ² /Tag	0,70 €	0,40 €	0,20 €
4.	Benutzung des Messeplatzes				
4.1	Circusunternehmen	täglich			154,00 €
4.2	Kleine Unternehmen mit circusähnlichem Charakter	täglich			38,60 €
4.3	Sonstiges (z.B. Ausstellungen)	m ² /Tag bis 5.000 m ²			0,40 €
		m ² /Tag über 5.000 m ²			0,20 €
4.4	Flohmärkte u.ä. Veranstaltungen	Mindestgebühr/Tag bis 200 m ²			374,40 €
		m ² /Tag über 200 m ²			1,90 €
4.5	Verkauf von Weihnachtsbäumen	m ² /Tag			0,10 €
5.	Automaten				
5.1	Warenautomaten über 25 cm und bis max. 30 cm Tiefe an baulichen Anlagen angebracht	m ² /Jahr	112,6 €	112,6 €	57,90 €
5.2	Spielgeräte	m ² /Monat	20,60 €	10,90 €	5,80 €
6.	Werbeanlagen				
6.1	Werbesäulen, Uhrensäulen, Fahnenmasten, Vitrinen auf Verkehrsflächen und Schaukästen an baul. Anlagen über 25 cm Tiefe	m ² /Jahr	90,00 €	54,70 €	28,90 €
6.2	Schilder, Tafeln, Kundenstopper und sonstige Werbeanlagen	m ² /Monat	7,80 €	5,10 €	2,60 €
		m ² /Jahr	90,10 €	54,70 €	28,90 €
6.3	Plakate für Veranstaltungshinweise	pro Schild DIN A1	5,10 €		

Ziffer	Nutzungsart	Gebührenmaßstab	Zone I	Zone II	Zone III
7.	Baustelleneinrichtungen, Wertstoffcontainer und andere Gegenstände				
7.1	Baustelleneinrichtungen, Gerüste, Bauzäune und Bauwagen	m ² /Monat Mindestgebühr	3,20 € 32,10 €	2,60 € 25,70 €	1,30 € 12,90 €
7.2	Wertstoffcontainer				
7.2.1	Altglas, Altkleider ≤ 2 m ³ Inhalt	Container/Monat	5,00 €	3,30 €	1,90 €
7.2.2	Altglas, Altkleider > 2 m ³ Inhalt	Container/Monat	9,90 €	6,60 €	3,90 €
7.3	Öffentliche Telefonstellen (incl. 5G)	einmalige Genehmigungsgebühr in Höhe von 55,00 €**			
7.4	Briefverteilkästen	m ² /Monat	4,50 €	2,90 €	1,60 €
7.5	Gegenstände aller Art, die mehr als 24 Std. lagern, sofern keine andere Ziffer des Gebührenverzeichnisses anzuwenden ist z.B. Großraumbehälter	m ² /Tag	0,20 €	0,10 €	0,10 €
		m ² /Monat	4,50 €	2,90 €	1,60 €
		Mindestgebühr	16,10 €	12,90 €	9,70 €
8.	Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken				
8.1	Ladesäulen für Elektromobilität innerhalb der Parkraumbewirtschaftungszonen	Säule/Monat	27,50 €		
8.2	Ladesäulen für Elektromobilität außerhalb der Parkraumbewirtschaftungszonen	Säule/Monat	5,50 €		
8.3	Stationsbasiertes Carsharing*** je Stellplatz innerhalb der Parkraumbewirtschaftung	Stellplatz/Monat	27,50 €		
8.4	Stationsbasiertes Carsharing je Stellplatz außerhalb der Parkraumbewirtschaftung	Stellplatz/Monat	5,50 €		
8.5	Verleihsysteme für Elektrokleinstfahrzeuge (z.B. E-Tretroller, E-Scooter oder E-Roller)	Fahrzeug/Monat	4,00 €		
8.6	Verleihsysteme für Fahrräder, Lastenräder und ähnliches	Fahrzeug/Monat	4,00 €		

* gebührenfrei - nur Zahlung einer Verwaltungsgebühr gemäß § 5 Abs. 5

** Empfehlung des Städtetages

***Car-Sharing im Sinne der Definition des Bundesverbandes Car-Sharing vom 28.03.2007 (www.carsharing.de); insbesondere die organisierte, gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen als integrierter Baustein im Umweltverbund (Bahn, Bus, Fahrrad, Zu-Fuß-Gehen). Die CarSharing Dienstleistungen stehen allen offen, sofern die - diskriminierungsfrei und transparent gestalteten – Voraussetzungen für die Teilnahme erbracht werden.